

Unterrichtung

Hannover, den 16.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Mehr ambulante Leistungen für Menschen mit seelischer Behinderung

Beschluss des Landtags vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 19 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis.

Er fordert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf, Maßnahmen zu ergreifen, dass mehr Menschen mit seelischer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe im eigenen Haushalt erhalten und nicht in besonderen Wohnformen.

Er erwartet, dass das Ministerium im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Menschen mit seelischer Behinderung Leistung und Finanzierung von ambulanten Beschäftigungsangeboten und niedrigschwelligen Angeboten mit den Rahmenvertragsparteien nach § 131 SGB IX abstimmt, soweit solche Angebote im Hinblick auf den Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgern erforderlich sind.

Über das Veranlasste und den Sachstand ist dem Landtag bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12.03.2021

Zum 01.01.2020 sind die Vorschriften des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX, besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen / Eingliederungshilferecht) in Kraft getreten. Aufgrund der durch das niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB IX/XII) vorgenommenen Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten liegt seit dem 01.01.2020 die sachliche Zuständigkeit für die im Beschluss genannten Hilfen an Personen ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat beim Land als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe.

Mit der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ist das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 in die Rechtsnachfolge der mit Stand zum 31.12.2019 zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt sachlich zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Einrichtungen und Diensten abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 76 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) eingetreten, soweit und solange diese nicht gegen das ab 01.01.2020 geltende Recht verstoßen.

Derzeit finden Verhandlungen zwischen den Rahmenvertragsparteien nach § 131 SGB IX (den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den privaten Leistungsanbietern, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen) unter Mitwirkung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX statt, der die Übergangsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01.01.2022 ablösen soll.

Einvernehmlich haben die genannten Verhandlungspartner thematische Prioritäten für dieses neue Vertragswerk gebildet. Diese sind insbesondere die Verbesserung der sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII (ehemals vollstationäre Wohnstätten) sowie die Erarbeitung von Musterleistungsbeschreibungen für das Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform (ehemals ambulant betreutes Wohnen).

Auch die Wohnsituation von Menschen mit seelischer Behinderung steht damit auf der Agenda der Rahmenvertragsparteien.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe herangezogen (§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII). Das Land geht davon aus, dass diese bei Neufällen den individuellen Bedarf gemäß der Weisung des Landes vom 15.11.2017 (Rundschreiben des LS Nummer 4/2017¹) durch das Bedarfsermittlungsinstrument „BedarfsErmittlung Niedersachsen“ (BENi) ermitteln.

Sofern der ermittelte Bedarf dies zulässt und es dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 Abs. 2 SGB IX entspricht, ist einer offenen Wohnform Vorrang vor der Betreuung in einer besonderen Wohnform zu geben.

Davon ausgehend sollte sich der Anteil der Menschen, die außerhalb besonderer Wohnformen betreut werden, sukzessive weiter erhöhen. Ein starkes Indiz hierfür ist auch die Tatsache, dass im Jahr 2020 lediglich neun Plätze in besonderen Wohnformen neu geschaffen wurden.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählt das Angebot des „Zuverdienstes“. Unter Zuverdienst wird in der sozialpsychiatrischen Versorgung ein Angebot verstanden, welches Menschen mit einer seelischen Behinderung und einer Erwerbsminderung die Möglichkeit zu einer sinnvollen Beschäftigung in geringerem Stundenumfang (bis max. 15 Stunden in der Woche) ermöglicht.

Die bis zum 31.12.2019 geltende rechtliche Grundlage für die Zuverdienst-Möglichkeiten waren §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 SGB XII. Danach gehörte es zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe, „den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen“ und „ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen“.

Durch die §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 1 SGB XII ließen sich die Zuverdienst-Möglichkeiten unter den Leistungsanspruch der Eingliederungshilfe subsumieren, für den die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe bestand. Die genannte gesetzliche Grundlage ist mit Wirkung ab dem 01.01.2020 entfallen. Da sich das Angebot der Zuverdienstprojekte nicht unter den abschließenden Katalog des § 111 SGB IX - Teilhabe am Arbeitsleben - subsumieren lässt, werden diese Angebote vom offenen Leistungskatalog des § 113 SGB IX - Leistungen der Sozialen Teilhabe - umfasst.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, tritt das Land gemäß § 4 der Übergangsvereinbarung bei den Zuverdienstangeboten als Rechtsnachfolger in die bisher mit den örtlichen Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen ein und lässt diese bisherigen Angebote der Kommunen gegen sich gelten. Die Übergangsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt soll über die zukünftige Ausgestaltung der konkreten Rahmenbedingungen und einheitlicher Grundlagen des Angebotes „Zuverdienst“ entschieden werden.

¹ Fundstelle: <https://soziales.niedersachsen.de/download/128724>